

## Anlage 4

### **Anregungen und Hinweise zur Ausweisung des Naturschutzgebietes**

**„Baumweg“**  
Stand: 09.11.2017

---

### **Keine Hinweise und Anregungen**

1. Landkreis Cloppenburg, Planungsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 10.08.2017
2. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, laut Stellungnahme vom 27.06.2017
3. Avacon AG, Standort Lindenstraße 45, 21335 Lüneburg, laut Stellungnahme vom 29.06.2017
4. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, laut Stellungnahme vom 30.06.2017
5. GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, laut Stellungnahme vom 03.07.2017
6. Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, laut Stellungnahme vom 04.07.2017
7. Gemeinde Emstek , Am Markt 1, 49685 Emstek, laut Stellungnahme vom 29.06.2017
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, laut Stellungnahme vom 05.06.2017
9. TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, laut Stellungnahme vom 06.07.2017
10. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pelikanplatz 5. 30177 Hannover, laut Stellungnahme vom 13.07.2017
11. Nowega GmbH, Anton-Bruchausen-Str. 4, 48147 Münster, laut Stellungnahme vom 14.07.2017
12. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft MbH, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein, laut Stellungnahme vom 24.07.2017
13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Postfach 19 47, 49649 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 27.07.2017
14. Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven, laut Stellungnahme vom 09.08.2017
15. Hunte-Wasseracht, Huntlosen, Sannumer Straße 4, 26197 Großenkneten, laut Stellungnahme vom 08.08.2017
16. Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49403 Barnstorf, laut Stellungnahme vom 16.08.2017
17. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück, laut Stellungnahme vom 21.08.2017
18. Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Straße 6-8, 49084 Osnabrück, laut Stellungnahme vom 23.08.2017
19. Landkreis Cloppenburg, Jagdbeirat, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 27.09.2017

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover, Stellungnahme vom 05.07.2017</b></p>	
<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird empfohlen, die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Freistellung derartiger Untersuchungen erfolgt unter § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung, unterliegt allerdings dem Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Naturschutzbehörde informiert ist und die Aktivitäten entsprechend ihrer Wirkung auf das Schutzgebiet beurteilen kann.</p>
<p><b>Zweckverband ETT, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, Stellungnahme vom 07.07.2017</b></p>	
<p><b><u>Regelung für Hundebesitzer</u></b> Leinenzwang im gesamten Schutzgebiet</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Verbot, Hunde im Schutzgebiet frei laufen zu lassen, ist der Leinenzwang implementiert.</p>
<p><b><u>Regelungen für Veranstaltungen</u></b> <b>Bitte um Freistellung von folgenden Veranstaltung:</b> Gästeführungen ca. 25 Teilnehmer pro Gruppe, Aktivitäten der Gesunderhaltung in der Natur von Dritten für Gruppen ca. 25 Teilnehmern z.B. Yoga, Tai Chi, Meditation, Super-Mama-Fitness (Übungen für Mütter mit Baby im Kinderwagen oder im Tragegurt), Gymnastik</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Insbesondere größere Veranstaltungen können den Schutzzweck durch Lärm oder unkoordiniertes Betreten des Gebietes in sensiblen Bereichen beeinträchtigen. Eine generelle Freistellung von organisierten Großveranstaltungen kann es daher nicht geben.</p> <p>Nach Rücksprache mit der zuständigen UNB und Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Schutzziele kann derartigen Veranstaltungen jedoch zugestimmt werden.</p> <p>Bei entsprechender Zuverlässigkeit besteht die Möglichkeit, die Zustimmung en block zu erteilen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p><b><u>Regelungen für Beschilderungen</u></b>                      Es sollte die Möglichkeit einer touristischen Beschilderung bestehen (Wanderwege, Nordic Walking etc.)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Soweit es sich um bestehende Schilder handelt, ist die Pflege und Instandsetzung durch die Verordnung frei gestellt. Eine pauschale Freistellung für eine Beschilderung aller Art, ohne weitere definierte Größe etc. kann es nicht geben, da eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu befürchten ist. Soweit eine ergänzende Beschilderung zu der bestehenden notwendig wird, kann dieser, nach Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Schutzzielen, auf dem Wege einer Befreiung die Genehmigung erteilt werden.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen,                      Stellungnahme vom 06.07.2017</b></p>	
<p>Bei der entlang des Schutzgebietes verlaufenden Bundesstraße 213 wird gebeten zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger ihre Verpflichtungen nach § 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen kann. Zur Unterhaltung gehören auch die Erneuerung und Verbesserung des Fahrbahnoberbaues und -unterbaues, des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie geringe Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen.</p> <p>Um diese künftigen Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Bundesstraße durchführen zu können (dazu zählt u.a. auch das Straßenbegleitgrün, welches aus Gründen der Verkehrssicherheit regelmäßigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Bundesstraße unterliegt) sind die Straßenräume aus dem Schutzgebiet auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flurstücke der Straßenbauverwaltung sind nicht Bestandteile des Schutzgebietes. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung ist nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Maßnahmen an der o.a. Bundesstraße im Bereich des Schutzgebietes, die über die Unterhaltung oder Erneuerung hinausgehen, sind zurzeit vom Geschäftsbereich Lingen nicht geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Weiter wird davon ausgegangen, dass keine zu der Bundesstraße gehörenden Bestandteile nach § 1 Abs. 4 FStrG in das Schutzgebiet einbezogen werden.</p>	<p>Einrichtungen der Straßenbauverwaltung sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes. Eine Betroffenheit wird durch die Verordnung nicht erzeugt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, Stellungnahme vom 30.08.2017</b></p>	
<p>§ 2 Abs 1 Satz 1: es wird empfohlen die Worte <i>...nachfolgend näher...</i> zu streichen, da ausschließlich der Eremit genannt wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Ergänzungsvorschlag nach Satz 1: Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Schutzzweck wird in der Verordnung um den nebenstehenden Text ergänzt.</p>
<p>§ 2 Abs 3 Tabelle Text 91D0 letzter Satz, Vorschlag: <i>„Die charakteristischen lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung ist in der Verordnung bereits vorhanden.</p>
<p>Tabelle Text 9190 Satz 6 Vorschlag: <i>„... Örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt.“</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, die Stechpalme ist im Text bereits benannt.</p>
<p>Die Angabe zu den <i>„...nährstoffarmen Standorten...“</i> sollte geprüft werden, da im E + E Plan der NLF (2010) von <i>„...ziemlich gut mit Nährstoffen versorgt...“</i> gesprochen wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben zur Nährstoffversorgung der Böden werden gestrichen.</p>
<p>Vorschlag zur Einfügung des letzten Satzes: <i>„Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung ist in der Verordnung bereits vorhanden.</p>
<p>Tabelle Text LRT 9120: 9120 ist nicht im aktuellen SDB genannt. Es handelt sich somit um kein eigenes Erhaltungsziel. Die Formulierung sollte geändert werden in „9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) einschl. der Übergänge zu 9120 (Atlantische ...)“. Auch im Erhaltungs- und Entwicklungsplan der NLF wird die Stechpalme bei LRT 9110 nur als „Übergänge zu LRT 9120“ genannt. Die dichten Stechpalmenbestände im Süden des NSG finden sich im Eichenwald</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In dem hier vorliegenden Standarddatenbogen mit Berichtigungsstand Oktober 2014 sind beide Lebensraumtypen benannt. Die Formulierung wird daher</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>und sind somit nicht dem LRT 9120 zuzuordnen. Bei ungestörter Entwicklung der Waldbestände kann eine Ausbreitung der Stechpalme in den Buchenbeständen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Formulierung im 1. Satz: „...strukturierten, <i>möglichst großflächigen</i> und ...“ deutet auf eine Erweiterung hin und könnte mit 9190 konkurrieren. Im vorletzten Satz wird auf die „... Erhaltung historischer Hutewaldstrukturen...“ abgestellt, hier könnte es zu Konflikten mit dem generellen Verbot der forstwirtschaftlichen Nutzung kommen. Einfügungsvorschlag als vorletzter Satz: <i>„Örtlich erreicht die Stechpalme in der Strauchschicht höhere Anteile.“</i></p>	<p>unverändert beibehalten. Welchem Lebensraum letztlich im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen der Vorzug gegeben wird, kann im Rahmen der Maßnahmenplanung entschieden werden. Gleichmaßen können auch ggf. notwendige Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Hutewälder festgelegt werden. Eine tatsächliche Weidenutzung im Schutzgebiet zu etablieren, würde grundsätzlich den sonstigen Schutzzielen zuwiderlaufen, insbesondere einer natürlichen Verjüngung der Wälder.</p>
<p>Im aktuellen Standarddatenbogen (SDB) für das FFH Gebiet 048 „Baumweg“ wird der Eremit nicht aufgeführt. Im Erhaltungs- und Entwicklungsplan zur Forsteinrichtung werden für 2008 für das NSG Baumweg 6 besiedelte Altbäume genannt. Im diesjährigen Kartierzeitraum der NLF sollen in 2017 zwei Lebendnachweise des Eremiten kartiert worden sein. Es ist daher möglich, dass bei einer Aktualisierung des SDB der Eremit aufgenommen werden wird. Bis dahin gilt formal der aktuelle SDB. Der Eremit wäre somit kein Erhaltungsziel. Zur Berücksichtigung kann / sollte die Art im allgemeinen Schutzzweck aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Unabhängig vom Standarddatenbogen ist der Eremit eine prioritäre FFH Art und im Anhang IV der Verordnung gelistet. Die Art kann daher auch im Schutzgebiet bzw. in der Verordnung berücksichtigt werden, wenn sie nicht im Standarddatenbogen enthalten ist.</p>
<p>Absatz 4: Gilt nicht für Flächen der NLF. Soweit keine Privatflächen betroffen sind, sollte der Absatz gestrichen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Der Absatz 4 in § 2 wird gestrichen.</b></p>
<p>§ 3 Abs. 1 - Es wird vorgeschlagen, dass einige Verbote aus der bestehenden NSG-VO übernommen werden: z. B. § 3 Buchstabe f) <i>„Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen“</i> und g) <i>„Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen“</i>.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Verordnung wurde an den derzeitigen Sprachgebrauch angepasst. Die nebenstehenden Verbote sind unter anderer Formulierung in der Verordnung vorhanden. Eine Änderung ist nicht notwendig.</p>
<p>- Aufgrund der guten Erreichbarkeit des Gebietes ist evtl. auch die Aufnahme des folgenden Verbots sinnvoll: <i>xx. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Eingangsformel zu § 3 wird in Abs. 1 klargestellt, dass das Gebiet nicht zerstört, beschädigt oder verändert werden darf. Die Ablagerung von Müll ist damit in jedem Fall im Verordnungstext erfasst.</p>

<b>Hinweise und Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Nr.12 „organisierte Veranstaltungen“ ist ebenfalls unter § 4 Abs. 3 aufgeführt. Unter § 3 sollte sie gestrichen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Aus Gründen der Bestimmtheit soll die Durchführung von organisierten Veranstaltungen auch explizit im § 3 als Verbot aufgeführt werden.
§ 4 Abs.3 - Nr. 5, Vorschlag: „... die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit ausschließlich bodensaurem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalkschotter sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen einschließlich des fachgerechten Gehölzschnittes zur Erhaltung des Lichtraumprofils soweit dies für die freigestellten Handlungen oder Nutzungen erforderlich ist und...“	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Formulierung folgt den Vorgaben aus der Musterverordnung, ein Hinweis darauf, dass kein Bauschutt eingebracht werden darf, erübrigt sich und ist auch über die in der Verordnung bereits vorhandene Formulierung „...mit dem bisherigen Deckschichtmaterial...“ ausgeschlossen.  Eine Änderung der Verordnung ist nicht erforderlich.
- Nr. 7 Es wird empfohlen die Formulierung aus der aktuellen Version der Muster - Verordnung zu übernehmen.	Der Anregung wird gefolgt.  <b>Der § 4 Abs.6 wird wie folgt gefasst:</b>  <b>„Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.“</b>  Damit wird eindeutig klargestellt, dass durch die Verordnung keine artenschutzrechtlichen Änderungen gegenüber der aktuellen Gesetzeslage bestehen.
- Nr. 8 Es wird empfohlen die Formulierung des § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen aus der aktuellen Version der Muster — Verordnung zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Formulierung ist in der Verordnung bereits vorhanden.
Soweit Anmerkungen oder Teile davon im weiteren Verfahren berücksichtigt und in die Verordnung aufgenommen werden, wird vorgeschlagen, die Formulierungen der Begründung ebenfalls entsprechend anpassen.	Der Anregung wird gefolgt.  <b>Die Begründung wird, soweit sich Änderungen ergeben, entsprechend angepasst.</b>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, Stellungnahme vom 22.08.2017</b></p>	
<p>Aus dortiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Ausweisung einer neuen NSG- Verordnung „Baumweg“ und gegen die Vergrößerung des Naturschutzgebietes durch Hinzunahme der FFH- Flächen in den Geltungsbereich des Schutzgebietes. Zum vorliegenden Verordnungsentwurf werden jedoch nachfolgende Hinweise und Anmerkungen abgegeben, welche in die VO eingearbeitet bzw. geändert werden sollten.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>zu § 1 Naturschutzgebiet</b> Das BNatSchG wurde zuletzt am 30.06.2017 geändert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Entwurf der Verordnung hat ab dem 01.07.2017 öffentlich ausgelegen. Eine Anpassung des Quellennachweises war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Die Quellennachweise werden vor Beschlussfassung bzw. Veröffentlichung der Verordnung angepasst.</p>
<p>Das NSG (umfasst) ist Bestandteil vom FFH- Gebietes. streichen von „umfasst das“, ersetzen von „ist Bestandteil vom“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Das NSG ist größer als das gemeldete FFH Gebiet. Die Formulierung, dass das NSG das FFH Gebiet umfasst, ist also korrekt und bleibt unverändert.</p>
<p><b>zu § 2 Schutzzweck</b> (1), „ ...die Voraussetzungen für die Entwicklung natürlicher Waldgemeinschaften schaffen.“ streichen von „Waldgemeinschaften“, ersetzen durch „Waldgesellschaften“.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Der Regelungsinhalt ist in beiden Formulierungen identisch. Eine Änderung ist nicht notwendig.</p>
<p>(2) „... <u>dient nach Maßgabe ... der Erhaltung des Gebietes als FFH Gebiet.</u>“ streichen; ersetzen durch</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>



Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>„...dient der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten“.</p>	<p>Die Formulierung wird an die Musterverordnung angepasst. <b>Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:</b></p> <p><b>„Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.“</b></p>
<p>(3) In der Waldbiotopkartierung 2008 wurde der Eremit nachgewiesen und als signifikant eingestuft. Dieses sollte in der Begründung der NSG-VO aufgeführt werden, zumal der Eremit im Standarddatenboden (SDB) nicht erwähnt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die in der Begründung vorhandenen Ausführungen zum Eremiten werden entsprechend ergänzt.</b></p>
<p>Zielformulierung der LRT (4) Im LRT 9110 / 9120 werden neben der Formulierung von Erhaltungszielen auch Maßnahmen aufgeführt, die aus hiesiger Sicht in den Bewirtschaftungsplan gehören. Maßnahmen wie z. ( B. „keine forstliche Nutzung“ oder "Erhalt von Hutewaldstrukturen" sollten im Bewirtschaftungsplan beschrieben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>
<p>Der LRT 91D0 (Moorwald) kommt nur auf einer Flächengröße von rd. 1 ha mit einem Erhaltungszustand C im NSG vor. Aufgrund seiner geringen Flächenausprägung und seines Erhaltungszustandes gilt der LRT nicht als signifikant und sollte aus der Übersicht in § 2 gestrichen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Lebensraumtyp 91D0 „Moorwälder“ ist ein prioritärer Lebensraum, dem eine besondere Bedeutung im Schutzgebietssystem zukommt. Der Lebensraum verbleibt daher trotz der geringen Flächengröße in den Zielformulierungen der Schutzgebietsverordnung</p>
<p><b>zu § 3 Verbote:</b></p> <p>Die Einschränkungen auf den Flächen außerhalb des Naturwaldes gehen über die Erlassregelungen hinaus und müssten umfassend anhand des Allgemeinen Schutzzweckes begründet werden. Auf einem Teilbereich des Naturschutzgebietes handelt es sich um NWE 5- Flächen bzw. Prozessschutzflächen, auf dem eine forstliche Bewirtschaftung (ebenso wie im Naturwald) nicht mehr erfolgt. Auf den LRT- Flächen 9110 im Norden (Abt. 90 A, 95 A, 96 A), den LRT- Flächen 9190 im Süden (Abt. 88 B), LRT- Flächen 9190 im Westen (Abt. 90 B) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft jedoch freizustellen, um in Form von Pflegemaßnahmen und Entwicklungshieben steuernd</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel der Neufassung der Schutzgebietsverordnung ist die Sicherung der FFH – Gebiete nach nationalem Recht in Form einer Neufassung der bestehenden Verordnung durch Ergänzung der aktuellen rechtlichen Anforderungen. Die bestehenden Schutzziele haben sich dadurch, dass die Flächen als FFH – Gebiet gemeldet wurden, nicht geändert.</p>

<b>Hinweise und Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>eingreifen zu können. Ich weise darauf hin, dass Eichenlebensräume ohne eine aktive Steuerung und Entnahme künftig dominierender Buchen und aufkeimendem Nadelholz wie die Douglasie langfristig nicht als LRT 9190 zu erhalten sind. Die Eichenbestände sollten durch gezielte Durchforstungs- und Freistellungsmaßnahmen in einen für den Naturschutz wertvollen und zielführenden Lebensraumtyp erhalten bzw. entwickelt werden. Ein generelles Durchforstungs- und Pflegeverbot würde dem Entwicklungsziel entgegenstehen. Von daher empfehle ich, die „forstliche Bewirtschaftung“ dieser Flächen in vorheriger Absprache mit der UNB freizustellen und speziell diese Flächen aus dem generellen Bewirtschaftungsverbot zu entnehmen.</p>	<p>In der bestehenden Verordnung ist die forstliche Nutzung explizit ausgeschlossen, so dass der nebenstehend erwähnte Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung nicht anzuwenden ist. Für die in das Gebiet aufgenommenen Bereiche sollen nunmehr die gleichen Regelungen wie für den Rest des Gebietes gelten.</p> <p>Einigkeit besteht allerdings darin, dass eine Waldentwicklung ohne eine zielgerichtete Pflege nicht sinnvoll ist und zu möglicherweise gravierenden Fehlentwicklungen führen kann. Diese Pflegemaßnahmen oder Pflegeheie können als solche durchgeführt werden und sind entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 3 unter Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Es besteht daher keine Notwendigkeit, die Nutzung im eigentlichen Sinne aus Gründen der Gebietsentwicklung zuzulassen.</p> <p>Vereinbarungsgemäß werden derartige Maßnahmen unter Mitwirkung der Naturschutzbehörde im Bestandslagerbuch der Forstverwaltung eingetragen, welchem die zuständige Naturschutzbehörde letztlich zustimmt, soweit die Maßnahmen mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung vereinbar sind. Eine Abstimmung der Maßnahmen erfolgt nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens.</p> <p>Soweit das Verfahren und die Abstimmung zur Maßnahmenplanung abgeschlossen sind, werden keine verwaltungsbehördlichen Maßnahmen mehr erforderlich, so dass die Landesforstverwaltung eigenständig über die durchzuführenden Maßnahmen entscheiden kann.</p> <p>Eine Änderung der Verordnung oder der Begründung ist somit nicht erforderlich.</p>
<p>Ähnlich wie bei dem Eichenlebensraum sollte auch der vorhandene Douglasienbestand durchforstet werden können, um durch eine aktive Entnahme von Nadelbäumen einen Laubmischwald entwickeln zu können, was auch das Ziel der NLF ist. Dementsprechend sollte auch hier eine forstliche Bewirtschaftung im Rahmen von Durchforstungsarbeiten und dem Umbau (z. B. Pflanzung von Laubholz- Unterbau) zu einem Laubmischwald ausdrücklich zuzulassen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Entnahme von nicht standortgerechten Baumarten ist eine Pflegemaßnahme, die in der Verordnung bereits freigestellt ist (vgl. oben). Eine Nutzung im engeren Sinne ist bereits ausgeschlossen, wurde auch durch die Niedersächsischen Landesforsten selber mit der Widmung der Flächen zur natürlichen Waldentwicklung (NWE – 5) ausgeschlossen und soll auch in Zukunft</p>

<b>Hinweise und Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Sofern an einem generellen Verbot der forstlichen Nutzung auf den jungen Eichenflächen und dem vorhandenen Douglasienbestand festgehalten werden, sollte geklärt werden, wer die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen veranlassen wird und wer die anfallenden Kosten zu übernehmen hat. Hier wäre im Zweifelsfall der Verordnungsgeber, nicht aber der Grundeigentümer, in die Pflicht zu nehmen.</p>	<p>nicht zulässig sein. Somit wird eine dauerhaft natürliche Waldentwicklung mit ggf. erforderlichen Pflegemaßnahmen sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da bereits in der bestehenden Verordnung die Nutzung ausgeschlossen war, entsteht für die schon bisher unter Schutz gestellten Flächen kein entschädigungspflichtiger Eingriff in die Eigentumsrechte. Für die neu hinzukommenden Flächen richtet sich die Entschädigung nach dem entsprechenden Erlass zum Erschwernisausgleich im Wald, ggf. werden Pflegekosten auch durch das Land oder den Landkreis Cloppenburg übernommen.</p> <p>Soweit im Rahmen von zustimmungspflichtigen Pflegemaßnahmen wie Pflegegehieben Douglasien etc. gefällt werden, ist für das Gebiet auch die Entfernung des Holzes zur teilweisen Aushagerung von Vorteil. Rationale Gründe, die in einem solchen Fall gegen den Verkauf des Holzes sprechen, sind derzeit nicht ersichtlich.</p>
<p><b>§ 4 (2) Freistellungen (Betretungsregelung):</b> Da überwiegend Naturwaldflächen vorliegen, ist eine Besucherlenkung geboten. Außerhalb des Naturwaldes ist das Wegegebot nur für den Zeitraum der Brut- und Setzzeit, nicht aber ganzjährig, erforderlich und sollte auf diesen Flächenteilen mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden. Das Betretungsrecht erhöht die Teilhabe der Bevölkerung und die Toleranz gegenüber dem Naturschutzgebiet Baumweg.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Generell darf das Schutzgebiet nicht außerhalb der Wege betreten werden, eine Lockerung dieser Bestimmung würde dem Schutzzweck entgegenlaufen. Gleichzeitig darf das Schutzgebiet aber auf den Wegen betreten werden, so dass die Teilhabe der Bevölkerung an der Natur in ausreichendem Maße ermöglicht wird.</p>
<p>Freizustellen ist generell das Betreten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages der Anstalt Nds. Landesforsten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Betreten des Gebiets durch den Eigentümer ist bereits unter § 4 Abs. 2 freigestellt. Eine weitergehende Freistellung ist nicht erforderlich. Soweit im Rahmen der forstlichen Umweltbildung organisierte Veranstaltungen durchgeführt werden sollen, kann diesen im Einzelfall nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 zugestimmt werden. Ein generelles Betretungsrecht mit Gruppen ist nicht im Sinne des Naturschutzes und somit nicht gerechtfertigt. Es widerspricht § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG, wonach Naturschutzgebiete außerhalb der Wege nicht betreten werden dürfen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Unter Verweis auf § 39 NAGBNatSchG sollte das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden etc. nur nach vorheriger Anmeldung beim Grundeigentümer, in diesem Fall dem Forstamt Ahlhorn, erfolgen, um Abstimmungsprobleme zu vermeiden (z. B. Durchführung einer Fledermausortung und gleichzeitiger Jagdausübung in der Dämmerung). Ferner kann so die Ortskunde des zuständigen Revierförstern einbezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. § 39 NAGBNatSchG wird bei der Durchführung von Ortsbesichtigungen berücksichtigt.</p>
<p><b>§ 4 (3) 5. Freistellungen (Wegebaumaßnahmen):</b> Die Instandsetzung von Wegen ist nach vorheriger Anzeige bei der UNB zuzulassen. Die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ist über den Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft perse freigestellt und bedarf keiner weiteren Einschränkung. Der Neu- oder Ausbau von Wegen sollte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Wegebau ist bereits in der bestehenden Verordnung ausgeschlossen. Das Wegesystem im Schutzgebiet besteht seit Jahren, Gründe für eine Änderung der Situation sind nicht ersichtlich. Grundsätzlich kann jedoch der Neubau von Wegen über eine Befreiung zugelassen werden.</p> <p>Entgegen der nebenstehenden Aussage ist eine forstliche Nutzung im Schutzgebiet nicht zulässig, so dass auch die Unterhaltung von Wegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung nicht allgemein freigestellt ist, sondern der Zustimmung der Naturschutzbehörde bedarf.</p>
<p><b>Kartendarstellung:</b> In der kartographischen Darstellung sind die Naturwaldflächen, auf denen eine forstliche Bewirtschaftung ausgeschlossen ist, separat darzustellen und von den übrigen LRT- Flächen abzugrenzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die forstliche Nutzung ist, wie auch schon in der bestehenden Verordnung, im gesamten Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Eine Darstellung der Lebensraumtypen ist in der Begründung vorhanden.</p>
<p>Die Übersichtskarten sind wenig Anwender freundlich und sollten überarbeitet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Kritik ist zu unspezifisch um einen Grund für eine Überarbeitung darzustellen, so dass eine solche nicht erfolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>In den Karten sollten die LRT nicht dargestellt werden. Die natürliche Dynamik der Waldökosysteme führt zu Veränderungen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Karte mit der Lage der Lebensraumtypen ist in der Begründung vorhanden und als Erläuterung zur Begründung notwendig.</p> <p>Auf die Darstellung in der Verordnungskarte mit rechtsverbindlichem Charakter wurde verzichtet, um zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Bei einer Darstellung der Lebensraumtypen in der Verordnungskarte müsste ggf. bei jeder Veränderung die Verordnung in einem Änderungsverfahren angepasst werden. Dieses ist für den Naturschutz nicht zielführend, so dass sich der Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen lässt.</p>
<p>Es wird empfohlen, einen Verweis auf den Bewirtschaftungsplan (BWP) einzufügen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung zur Verordnung bereits vorhanden. Der Hinweis wird daher nur zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Hinweise zur Begründung der NSG- VO:</b>  <b>2 Gebietsbeschreibung</b>  <b>2.1 Gebietsabgrenzung)</b>          „Im Südwesten wurde die Grenze unter vollständiger Einbeziehung der dortigen Eichen-Jungbestände nach Westen verschoben ...“          Diese Formulierung ist recht unspezifisch und sollte klarer formuliert werden. Zudem ist unklar, welche negativen Auswirkungen man durch die Einbeziehung der Flächen in das NSG auszuschließen möchte.</p>	<p>Die neue Grenzziehung dient</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Klarstellung des Verlaufs, da die Grenze nunmehr entlang des Eichenbestandes verläuft und nicht durch ihn hindurch, und</li> <li>2. der Einbeziehung der Eichenbestände als Lebensraumtyp der FFH Richtlinie</li> </ol> <p>Die vollständige auf S. 4 der Begründung zu findende Textpassage lautet wie folgt:</p> <p><i>„Im Südwesten wurde die Grenze unter vollständiger Einbeziehung der dortigen Eichen-Jungbestände nach Westen verschoben und verläuft nunmehr entlang eines Wirtschaftsweges an der Nutzungsgrenze Laubwald – Nadelwald.          In diesem Bereich ist die Grenze des NSG somit auch in der Örtlichkeit eindeutig erkennbar.“</i></p> <p>Eine Änderung oder Ergänzung der Beschreibung des Grenzverlaufs ist nicht erforderlich.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>3.2 Bestehende Schutzgebietsverordnung</b>                      Mit Erlass dieser VO und der Begründung ist die Alt- VO außer Kraft. Das Wort „bestehende VO“ ist mit Inkrafttreten der neuen VO nicht mehr zutreffend und sollte geändert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.                      Das Wort „bestehende“ wird in der Begründung in „bisherige“ geändert.</p>
<p><b>4.3.2 Forstwirtschaftliche Nutzung</b>                      Außerhalb des Naturwaldes und unter Berücksichtigung des Prozessschutzwaldes haben die NLF die Nutzung nicht aufgegeben. Der ganze Abschnitt ist zu überarbeiten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.                      Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>
<p><b>4.3.3 Jagdausübung</b>                      ... Freigestellt ist weiterhin auch die Errichtung von ....                      (ersetzen durch: Ansitzeinrichtungen)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.                      Der Verordnungstext wird hinsichtlich dieser Einrichtungen abstrakter gefasst und der bestehende Text durch „Ansitzeinrichtungen“ ersetzt.</p>
<p>Um Übersendung einer abschließenden NSG- VO in der vom Kreistag beschlossenen Version wird geben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                      Die Endfassung wird übersandt bzw. auf der homepage des Landkreises Cloppenburg zur Verfügung gestellt.</p>
<p><b>OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake, Stellungnahme vom 24.08.2017</b></p>	
<p>Mit dem beigefügten Schreiben vom 21.06.2017 hat der Landkreis Cloppenburg dem OOWV die Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Baumweg" zu äußern. Dieser möchte wie folgt Stellung nehmen:                      Im Verordnungstext sind unter § 3 Verbote, Absatz (1) die untersagten Handlungen aufgeführt. Punkt 4 lautet "den Wasserhaushalt zu verändern". Dieses Verbot ist unseres Erachtens zu pauschal bzw. unkonkret formuliert in Bezug auf Art und Maß der verbotenen Veränderung und daher schwer zu interpretieren und anzuwenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                      Hinsichtlich der Veränderung des Wasserhaushaltes sieht die Verordnung keinen Interpretationsspielraum vor, Veränderungen des Wasserhaushaltes widersprechen grundsätzlich und in der Regel massiv den Schutzziele und sind daher verboten. Die Art und Weise, wie es zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes kommt, ist dabei nicht relevant. Soweit dennoch eine Veränderung erforderlich ist, muss eine Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Schutzziele erfolgen. Auf deren Basis kann ggf. eine Befreiung von den Zielen der Verordnung erteilt werden.</p>
<p>Im Begründungsdokument ist das Verbot in Tabelle 2 konkreter formuliert: "Den Wasserhaushalt und das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung". Diese Formulierung ist unseres Erachtens aussagekräftiger und sollte auch so in den Verordnungstext übernommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<b>Hinweise und Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>Entsprechend der Verordnung ist eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes verboten. Die in der Verordnung enthaltene Liste von Verboten ist nicht abschließend, sondern führt beispielhaft Handlungen auf, deren Durchführung sehr wahrscheinlich ist. Die nebenstehend angeregte Ergänzung würde am Regelungsgehalt der Verordnung somit nichts ändern.</p>
<p>Das NSG "Baumweg" liegt im Einzugsgebiet und im Absenkungsgebiet des OOWV-Wasserwerkes Großenkneten, Fassung Baumweg. Die zugehörige Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser wurde in 1974 vom Landkreis Oldenburg erteilt und ist unbefristet. Insofern gehen wir davon aus, dass bezüglich unseres Entnahmerechtes ein Bestandsschutz besteht und sich durch die Änderung der Verordnung für dieses Recht keine Einschränkungen ergeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In § 4 Abs. 7 wird klar formuliert, dass <i>„Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben (von den Verboten) unberührt.“</i> Das bestehende Recht der Wasserentnahme des OOWV wird somit von der Verordnung nicht eingeschränkt.</p>